

BESCHEINIGUNG der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes

Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der Rückseite und füllen Sie den Vordruck deutlich lesbar aus!

Anlage zum Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine

- stationäre Rehabilitationsmaßnahme
- ambulante med. Vorsorgeleistung in einem anerkannten Kurort

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

Zur Vorlage bei (Beihilfefestsetzungsstelle)
Name (ggf. Geburtsname), Vorname der Patientin oder des Patienten
Anschrift
Die vorbezeichnete Person
<input type="checkbox"/> wurde von mir ärztlich untersucht
<input type="checkbox"/> steht in meiner ärztlichen Behandlung
Beschwerden
Als Befunde aus den letzten 12 Monaten, die die folgende Diagnose stützen, sind gegen Rückgabe beigefügt (z. B. Röntgen, EKG, Blutbild, Grundumsatz, ärztl. Spezialbefunde)
Diagnosen
Bisherige Behandlungen (Dauer und Erfolge, ambulant, stationär; falls bereits Maßnahmen durchgeführt wurden, sind die Entlassungsberichte beizufügen)
Ist ein Unfall oder ein nach dem BVG anerkanntes Versorgungsleiden die Ursache für die vorbezeichneten Beschwerden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja: nähere Angaben
Da die bisher eingesetzten therapeutischen Mittel am Wohnort oder in seinem Einzugsbereich keine Aussicht auf erfolgreiche Behandlung mehr bieten, ist folg. Maßnahme medizinisch dringend notwendig und erfolgversprechend
<input type="checkbox"/> stationäre Rehabilitationsmaßnahme Dauer (in Tagen)
<input type="checkbox"/> ambulante med. Vorsorgeleistung in einem anerkannten Kurort
Die Maßnahme soll durchgeführt werden in (Bezeichnung mit Anschrift, Ort in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll)

Ist wegen der Schwere der Erkrankung eine Begleitung während der Fahrten zur bzw. von der Behandlungsstätte erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ist die Anwesenheit einer Begleitperson für den Erfolg der Behandlung zwingend erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wurde in den letzten vier Jahren eine stationäre Reha-Maßnahme, eine Reha für Mütter und Väter, eine Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Reha-Maßnahme bzw. in den letzten drei Jahren eine med. amb. Vorsorgeleistung in einem anerkannten Kurort durchgeführt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja:	Lag eine schwere, eine Krankenhausbehandlung erfordernde Erkrankung vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Bestand die Notwendigkeit einer sofortigen Einlieferung der oder des Kranken zur stationären Behandlung in eine Rehabilitationseinrichtung?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Ist wegen einer schweren chronischen Erkrankung bzw. eines schweren chronischen Leidens aus zwingenden medizinischen Gründen eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme bzw. eine ambulante med. Vorsorgeleistung in einem anerkannten Kurort in einem kürzeren Zeitraum notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Nur auszufüllen bei einer stationären Rehabilitationsmaßnahme für ein behandlungsbedürftiges Kind!

Wegen des Alters des **Kindes** und seiner schweren Erkrankung ist aus medizinischen und/oder psychologischen Gründen eine **Begleitperson** für die Rehabilitationsmaßnahme zwingend erforderlich.

Für Lehrkräfte gilt bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen und amb. Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten Folgendes:

Für beihilfeberechtigte Lehrkräfte, ist die Frage, wann die Heilmaßnahme durchzuführen ist, besonders wichtig. Auf Weisung des Nds. Kultusministeriums sind Rehabilitationsmaßnahmen, sofern aus ärztlicher Sicht kein bestimmter Zeitraum erforderlich ist, unter Inanspruchnahme von in der Regel mindestens 14 der den gesetzlichen Urlaubsanspruch über steigenden Ferientage oder der gesamten Herbstferien durchzuführen (Erl. d. MK v. 03.12.1996; SVBl. 1997, S. 32).

Die Maßnahme ist sofort durchzuführen Die Maßnahme ist unter Inanspruchnahme von in der Regel mindestens 14 der den gesetzlichen Urlaubsanspruch übersteigenden Ferientage oder der gesamten Herbstferien durchzuführen (Erl. d. MK v. 03.12.1996; SVBl. 1997, S. 32).

Es wird ausdrücklich bescheinigt, dass die stationäre Rehabilitationsmaßnahme bzw. medizinische ambulante Vorsorgeleistung in einem anerkannten Kurort medizinisch notwendig ist, nicht durch eine andere Behandlung/Heilmaßnahme am Wohnort oder in seinem Einzugsbereich mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann und die Einrichtung, in der die Maßnahme durchgeführt werden soll, geeignet ist.

Ort, Datum	Stempel, Unterschrift der Ärztin oder des Arztes
------------	--

Hinweise für die begutachtende Ärztin oder den begutachtenden Arzt:

- In den letzten vier Jahren darf keine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsmaßnahme nach § 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 NBhVO, ausgenommen Maßnahme der Anschlussrehabilitation bzw. in den letzten drei Jahren keine ambulante Vorsorgeleistung nach § 38 Abs. 4 NBhVO durchgeführt und beendet worden sein. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn die Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme vor Ablauf der Frist aus medizinischen Gründen dringend erforderlich ist.
- Die Maßnahme bedarf der vorherigen ärztlichen Verordnung.
- Die Maßnahme bedarf vor deren Beginn der beihilferechtlichen Anerkennung (Anerkennungsverfahren). Die Beihilfefestsetzungsstelle erkennt die Notwendigkeit an, wenn die Maßnahme medizinisch notwendig ist, eine ambulante ärztliche Behandlung und die Anwendung von Heilmitteln am Wohnort oder einer wohnortnahen Einrichtung für die Erreichung der Rehabilitationsziele wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit nicht ausreichend sind und die Einrichtung, in der die Maßnahme durchgeführt werden soll, geeignet ist.
- Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen
 - Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen müssen in Krankenhäusern oder Einrichtungen durchgeführt werden, die die Voraussetzungen des § 107 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erfüllen. Insbesondere müssen die Einrichtungen fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sei, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen. Die Einrichtung gewährleistet auch die Unterbringung und die Verpflegung des Patienten.
- Ambulante medizinische Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten
 - Als Kurort kommt nur ein anerkannter Kurort mit der folgenden Artbezeichnung in Frage: Kneipp-Heilbad, Mineralheilbad, Moorheilbad, Nordsee-Heilbad, Soleheilbad, Thermalheilbad, Heilklimatischer Kurort, Kneipp-Kurort, Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb, Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb, Ort mit Moor-Kurbetrieb oder Ort mit Sole-Kurbetrieb, oder ein Kurort in einem entsprechenden Ort in einem anderen Bundesland oder im Ausland, den das Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gibt.
 - Die Maßnahme muss zur Beseitigung einer Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen wird, zur Vermeidung der Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes, zur Vorbeugung vor Erkrankungen, zur Vermeidung der Verschlimmerung von Erkrankungen oder zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit dienen.